

wohl als auch in der Literatur. Das OLG. Frankfurt hat das Verdienst, zum ersten Male objektiv festgestellt zu haben, um welche Art von Werken es sich handelt: Ramsch- und Notverkäufe, bei denen niemals und von keiner Seite an einen Ladenpreisgedacht worden ist. Wie es aber mit der 50%-Rabattgrenze beschaffen ist, ergeben am besten die Ausführungen in der Kartellgerichtsentscheidung vom 9. Mai 1925, die Frankfurt unter Hinweis auf die vom Kartellgericht für notwendig und zulässig gehaltene Berechnung eines Durchschnittsrabattes heranzieht.

So ruhige und nach beiden Seiten — der des Gewerbes wie der des Verbrauchers — objektiv abwägende Entscheidungen wie die des Kartellgerichts vom 9. Mai 1925 und die neue des OLG. Frankfurt lassen sich in ihrer Bedeutung nicht hoch genug einschätzen. Sie werden, weil sie objektiv sind, dem Buchhandel und den Gewerben, die Markenartikel vertreiben, auch gute Dienste tun, wenn es zu den mehrfach schon angekündigten Verhandlungen über den Markenartikelschutz vor dem Reichstag kommen sollte. Sie zeigen aber auch immer wieder, wie wichtig es ist, daß die von der Rechtsprechung aufgestellten Erfordernisse erfüllt werden, als deren wichtigstes gilt: das Lückenlosereverssystem.

* * *

In Sachen des Mitteldeutschen Buchhändler-Verbandes E. B. in Frankfurt a. M. gegen Gewürz und Genossen hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main auf die sofortige Beschwerde der Beklagten beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen das am 13. August 1928 verkündete Urteil der I. Ferienkammer für Handelsachen des Landgerichts in Frankfurt a. M. wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

Gründe.

Die von den Beklagten gegen das angefochtene, am 23. August 1928 gestellte Urteil erhobene sofortige Beschwerde ist am 30. August 1928 beim Gericht eingegangen. Sie ist frist- und formgerecht eingelegt, nach § 99 Ziffer 3 ZPO. auch zulässig, aber nicht begründet.

Die in dem Rechtsstreit noch zur Entscheidung stehende Frage, welcher Partei die Kosten zur Last fallen, beurteilt sich, wie der Vorderrichter zutreffend ausführt, darnach, welche Partei im Rechtsstreit obgesiegt hätte, wenn er nicht nach Klageerhebung in der Hauptsache erledigt worden wäre. Es ist also zu prüfen, ob die von dem Kläger erhobene Unterlassungsklage begründet war.

Die von dem Kläger nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils gestellten Klageanträge zu 1 und 2 setzen voraus, daß die Beklagten unter Verletzung der Vorschriften der buchhändlerischen Verkehrs- und Verkaufsordnung Bücher unter dem festgesetzten Ladenpreis verkauft hätten, daß Wiederholungsgefahr hierfür bestand und daß ein solches Vorgehen der Beklagten rechtswidrig war. Die erste Voraussetzung ist von den Beklagten nicht bestritten worden. Sie haben auf Seite 12 ihres Schriftsatzes vom 24. Februar 1927 selbst zugegeben, daß sie sich an die Geschäftsgepflogenheiten des Frankfurter Buchhandels nicht hielten und sich mit einem bescheidenen Nutzen begnügten. Daraus ergibt sich zugleich die nach ständiger Rechtsprechung in der Rechtsberühmung liegende Wiederholungsgefahr. Die Einwendungen der Beklagten gingen vielmehr nur dahin, daß ihr Handeln rechtlich nicht zu beanstanden sei.

Demgegenüber beruft sich der Kläger darauf, daß Bücher den von der Rechtsprechung für Markenartikel ausgebildeten Schutz gegen Preisschleuderei genießen, daß deshalb ein Unterbieten des Ladenpreises als unlauterer Wettbewerb im Sinne des § 1 unl. Wettb.-Ges. anzusehen sei. Darin tritt ihm das Gericht im vorliegenden Rechtsstreit bei.

Wenn nach der Rechtsprechung unter Markenartikeln Waren verstanden werden, »die der Hersteller regelmäßig in gleicher Art, Güte und Bezeichnung (Ausstattung) in den Verkehr bringt, und für die er den Kleinverkaufspreis festsetzt«, dann ergibt sich aus den Vorschriften der »Buchhändlerischen Verkehrsordnung« vom 24. April 1910 mit Abänderungen vom 18. Mai 1919 und 29. April 1923 und der »Verkaufsordnung« vom 20. April 1913 mit Abänderungen vom 10. Mai 1914, 6. Mai 1917 und 14. Mai 1922, die vom Börsenverein der Deutschen Buchhändler, der Buchhändler und Verleger zusammenschließenden Organisation, aufgestellt worden sind, daß auch »verlagsneue Bücher« als Markenartikel anzusehen sind, mindestens in entsprechender Anwendung der von der Rechtsprechung ausgebildeten Grundsätze den Markenartikeln gleich behandelt werden

müssen. Unter »verlagsneuen Büchern« sind dabei alle diejenigen Bücher zu verstehen, für die ein nach den buchhändlerischen Ordnungen geschützter Ladenpreis besteht. Denn sie erfüllen die an die Markenartikel geknüpfte Bedingung, »daß sie ihren Preis gewissermaßen als Kennzeichen und wesentliche Eigenschaft tragen« (Rosenthal UWB. Note 92 zu § 1); die Käufer wissen, daß sie innerhalb des gesamten organisierten Buchhandels solche Bücher überall in gleicher Ausstattung zum gleichen Preis erhalten.

Die Gleichsetzung mit Markenartikeln muß aber auf »verlagsneue« Bücher im Sinne der vorstehenden Begriffsbestimmung beschränkt bleiben. Denn sobald der Ladenpreis eines Buches aufgehoben ist, oder infolge der in § 4b der buchhändlerischen Verkehrsordnung näher bezeichneten Maßnahmen des Klägers als aufgehoben gilt, fällt das Kennzeichen des Markenartikels, der gleiche Preis, weg, da von jetzt an jeder Einzelbuchhändler den Verkaufspreis des Buches beliebig festsetzen kann. Hierunter begreift das erkennende Gericht auch die Fälle, in denen nach der Bekanntmachung des Vorstandes des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler in Nr. 254 des Börsenblattes vom 29. Oktober 1927 der Ladenpreis als nicht mehr geschützt gelten soll. Das Gericht entnimmt dieser Bekanntmachung im Gegensatz zu der Auffassung, die das Oberlandesgericht Karlsruhe in seinem Urteil vom 6. Juli 1928 in Sachen Börsenverein gegen Nagoczny (Z. 2 BR 72/27) ausgesprochen hat, daß der Börsenverein nicht einen bestehenden geschützten und einen bestehenden aber nicht geschützten Ladenpreis unterscheiden wollte, sondern daß der Börsenverein erklären wollte, in den in der Bekanntmachung angegebenen Fällen bestehe ein Ladenpreis im Sinne der buchhändlerischen Ordnungen nicht mehr.

Es muß nun zugegeben werden, daß es nach der dehnbaren Auslegung des § 4b Ziff. 3 der buchhändlerischen Verkehrsordnung in einzelnen Fällen zweifelhaft sein kann, ob der Ladenpreis für ein Buch noch besteht, demnach dies Buch den Schutz des Markenartikels genießt oder nicht. Das darf aber nicht dazu führen, den Schutz der Anzahl von Büchern, für die unzweifelhaft ein Ladenpreis besteht, gegen Preisschleuderei zu beeinträchtigen. Es wird vielmehr bei der Prüfung der Frage der Preisschleuderei besonderes Gewicht darauf zu legen sein, ob der Schleuderer von dem Bestehen des Ladenpreises sichere Kenntnis hat und nicht an eine Aufhebung des Ladenpreises nach der vorstehend genannten Bestimmung glauben konnte. An einer derartigen Kenntnis bestehen aber hier keine Zweifel. Denn es ist unstreitig, daß die Beklagte zu 2 sich wiederholt völlig neue und gerade eben erst erschienene Bücher mit bestimmten Ladenpreisen durch Mittelspersonen von den Verlegern verschafft und weit unter dem Ladenpreis verkauft hat. In einem derartigen Fall sind gegen die Preisschleuderei mit verlagsneuen Büchern dieselben Grundsätze wie bei Markenartikeln anzuwenden.

Um Markenartikel gegen Preisschleuderei zu schützen, verlangt die Rechtsprechung, daß diese Markenartikel innerhalb des Kreises der Wiederverkäufer nur auf Grund allseitiger Bindung an den vom Hersteller festgesetzten Kleinverkaufspreis abgegeben werden, so daß der Verbraucher die Ware nur von einem Verkäufer erwerben kann, der auf Grund dieses Reverssystems den Kleinverkaufspreis einhalten muß. Denn bei solch lückenlosem Reverssystem ist eine Abgabe der Waren unter dem festgesetzten Preis nur durch eigenen Vertragsbruch des Schleuderers möglich oder durch Ausnutzung eines fremden Vertragsbruchs, nämlich eines an das Reverssystem gebundenen Wiederverkäufers, der entgegen seiner Verpflichtung ohne Bindung an den Markenpreis Ware abgegeben hat (vgl. hierzu RG. vom 24. Januar 1928 in Band 120, Seite 47 ff.).

Im vorliegenden Rechtsstreit wird nun der für Markenartikel gewährte Schutz gegen Preisschleuderei nicht für ein einzelnes verlagsneues Buch in Anspruch genommen, sondern für alle von deutschen Verlegern unter Bestimmung eines Ladenpreises in den Handel gebrachten Bücher überhaupt. Das Gericht kann deshalb bei der Prüfung der Frage, ob für diese Bücher ein lückenloses Reverssystem vorliegt, nicht die Entscheidung des Reichsgerichts vom 26. Oktober 1928 in Sachen Verolina gegen Bibliographisches Institut heranziehen, weil es sich darin nur um ein einziges verlagsneues Buch der Klägerin handelte, dessen Verschleudern der Beklagten vom Verleger untersagt werden sollte. Es hat vielmehr die Frage auf Grund des von den Parteien im vorliegenden Rechtsstreit vorgetragenen Streitstoffes selbst geprüft und bejaht.

Nach allgemeinen Prozeßgrundsätzen ist der Kläger für seine Behauptung der Lückenlosigkeit des Reverssystems, im Buchhandel Ladenpreissystem genannt, beweispflichtig. Das Gericht sieht aber durch die Vorschriften der buchhändlerischen Verkehrs- und Ver-